

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Stelle-Ausschreibung.

Eine auf der Bundeskanzlei vakant gewordene Kanzlistenstelle wird hie-
mit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen in Begleitung ihrer Studien- und
Leumundszeugnisse und eines die Angabe ihres Alters enthaltenden Lebens-
abrisses der unterzeichneten Amtsstelle bis zum **27. l. Mts.** einreichen.

Die Kenntniß der deutschen und der französischen Sprache ist erforder-
lich, der italienischen erwünscht.

Das Maximum der Jahresbesoldung beträgt Fr. 3200.

Bern, den 12. Juli 1890.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Instruktors
II. Klasse der Infanterie neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich beim unterzeichneten Departement
bis längstens den **23. Juli d. J.** anzumelden.

Bern, den 9. Juli 1890.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf. 2) Postkommis in Genf. 3) Briefträger in Genf. | } | Anmeldung bis zum 1. August 1890 bei der Kreispostdirektion in Genf. |
| <ol style="list-style-type: none"> 4) Postablagehalter und Briefträger in Niederösch (Bern). Anmeldung bis zum 1. August 1890 bei der Kreispostdirektion in Bern. 5) Briefträger in Echallens (Waadt). Anmeldung bis zum 1. August 1890 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. 6) Telegraphist in Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 6. August 1890 bei der Telegrapheninspektion in Zürich. 7) Ausläufer im Telegraphenbureau Lausanne. Jahresgehalt Fr. 480 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. Juli 1890 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Lausanne. | | |

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Briefträger in Unterstraß. 2) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Zürich. 3) Briefträger in Fleurier. 4) Mandatträger in Locle. 5) Briefträger in Neuenburg. | } | Anmeldung bis zum 25. Juli 1890 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| <ol style="list-style-type: none"> 6) Postkommis in Basel. 7) Zwei Büreaudiener, Packer und Briefträger in Olten. 8) Briefträger in Solothurn. 9) Postkommis in Genf. | } | Anmeldung bis zum 25. Juli 1890 bei der Kreispostdirektion in Basel. |
| <ol style="list-style-type: none"> 10) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Genf. | } | Anmeldung bis zum 25. Juli 1890 bei der Kreispostdirektion in Genf. |

Bekanntmachung.

Der **Jahresband der schweizerischen Handelsstatistik** ist erschienen (Preis Fr. 5. —). Bestellungen nehmen entgegen: Sämmtliche Postbüreaux, sowie das Bureau für Handelsstatistik in Bern (alter Zähringerhof).

Bern, den 3. Juli 1890.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Handelsstatistik.

Die graphischen Tafeln der schweizerischen Handelsstatistik für 1889 sind soeben erschienen. Dieselben können beim Bureau für Handelsstatistik (alter Zähringerhof, Bern) bestellt werden, und zwar:

Blatt I (Handel mit den wichtigsten Ländern) zum Preise von 55 Cts.

Blatt II (Gesamthandel, sowie Zolleinnahmen und -Ausgaben) zum Preise von 35 Cts.

Bern, den 26. Juni 1890.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 29.

Bern, den 19. Juli 1890.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

C. Transitverkehr.

399. (^{29/90}) *Theil I der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Nachtrag I.*

Am 1. August 1890 tritt der Nachtrag I zu Theil I in Kraft, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen und Tarifbestimmungen, sowie der Waarenklassifikation.

Exemplare dieses Nachtrags können bei der Drucksachenkontrolle der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg, sowie bei der Güterexpedition dieser Verwaltung in Basel bezogen werden, zum Preise von M. O. 50.

Luzern, den 17. Juli 1890.

Direktion der Gotthardbahn.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

400. (^{29/90}) *Personen- und Gepäcktarif für den internen Verkehr der N O B, vom 1. Juli 1881. Ergänzung.*

Mit dem 1. August 1890 treten als Ergänzung der Abtheilung IIa des internen Personen- und Gepäcktarifs, vom 1. Juli 1881, folgende Distanzen und Taxen in Kraft:

Winterthur nach und von	via	Distanz. km.	Einfache Fahrt.		
			I.	II.	III.
			Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Oteltingen	Effretikon-Oerlikon-Seebach	37	3. 85	2. 70	1. 95
Würenlos	" " "	39	4. 05	2. 85	2. 05

Die betreffenden Billete erhalten auch Gültigkeit über Bülach. Für Hin- und Rückfahrt werden Billete einfacher Fahrt nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifs abgegeben.

Zürich, den 14. Juli 1890.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

401. (^{29/90}) Tarif für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den Dampfbooten des Bodensee's, vom 1. Juni 1875. Neuausgabe.

Mit dem 1. August 1890 tritt für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren mit den Dampfbooten auf dem Bodensee (Obersee und Ueberlingersee) ein neuer Tarif in Kraft, unter Aufhebung des für die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und Rhein gültigen Tarifes vom 1. Juni 1875, sammt Nachträgen.

Zürich, den 17. Juli 1890.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

402. (^{29/90}) Personen- und Gepäcktarif V S B — N O B, vom 1. November 1880. Ergänzung.

Mit 1. August 1890 gelangen zu obigem Tarif folgende Ergänzungen zur Einführung:

Wädenswil nach und von	via	Tarif- distanz. km.	Einfache Fahrt.			Hin- und Rückfahrt.		
			I.	II.	III.	I.	II.	III.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Elgg	Zürich-Winterthur	63	6. 55	4. 65	3. 30	9. 95	6. 75	4. 80
Haag-Gams	Lachen-Ziegel- brücke-Sargans	89	9. 30	6. 55	4. 70	14. 55	10. 05	7. 15
Trübbach	Lachen-Ziegel- brücke-Sargans	75	7. 80	5. 50	3. 95	12. 15	8. 35	5. 95

Zürich, den 17. Juli 1890.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

403. ^(29/90) *Personen- und Gepäcktarif L D — V S B, vom
9. Oktober 1889. Neuauflage.*

Mit 1. August 1890 tritt eine Neuauflage des direkten Personen- und Gepäcktarifes L D — V S B in Kraft, wodurch der gleichnamige Tarif, gültig vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Landquart-Klosters an, aufgehoben und ersetzt wird.

Klosters, den 10. Juli 1890.

Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.

404. ^(29/90) *Provisorischer Personen- und Gepäcktarif Berner-
Oberland-Bahnen — Bödelibahn, Thuner- und
Brienzersee.*

*Provisorischer Personen- und Gepäcktarif Berner-
Oberland-Bahnen — S C B und J S.*

Mit 1. Juli 1890, dem Tage der Betriebseröffnung der Berner-Oberland-Bahnen, sind in Kraft getreten:

1. Ein provisorischer Personen- und Gepäcktarif zwischen Stationen der Berner-Oberland-Bahnen einerseits und Stationen der Bödelibahn, des Thuner- und Brienzersee's anderseits;
2. ein provisorischer Personen- und Gepäcktarif zwischen Stationen der Berner-Oberland-Bahnen einerseits und Stationen der Centralbahn und Jura-Simplon-Bahn anderseits.

Interlaken, den 19. Juli 1890.

Direktion der Berner-Oberland-Bahnen.

405. ^(29/90) *Personen- und Gepäcktarif Monte Generoso-Bahn —
Schweizerische Eisenbahnen.*

Mit 3. August 1890 tritt für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck im Verkehr zwischen Gotthardbahnstationen, sowie Bern und Basel einerseits und den Stationen der Monte Generoso-Bahn Bellavista und Vetta anderseits ein Tarif in Kraft.

Luzern, den 16. Juli 1890.

Namens der beteiligten Verwaltungen:

Direktion der Gotthardbahn.

406. ^(29/90) *Spezialtarif für Exkursionsbillete nach dem Wallis,
vom 15. Juni 1890. Nachtrag I.*

Mit 15. August 1890 tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Fahrtaxen nach Saxon.

Bern, den 17. Juli 1890.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Ausnahmetaxen.

407. (^{29/90}) *Spezialbillete für den Verkehr Weesen bis Flums mit St. Gallen. Ergänzung.*

Die unter Ordnungszahl 284 Nr. 22/90 auf den 1. Juni 1890 zur Einführung publizierten Spezialbillete für den Verkehr der Wallenseestationen mit St. Gallen erhalten vom 1. August 1890 an die gleiche Gültigkeitsdauer wie die gewöhnlichen Retourbillete zwischen den betreffenden Stationen; auch können dieselben künftighin (in der für die Hin- und die Rückfahrt bezeichneten Richtung) in allen fahrplanmäßigen Zügen benützt werden, und zwar (für die Rückreise) mit wahlweiser Gültigkeit sowohl über Zürich-Thalweil, als über Wetzikon-Rapperswil.

Das bezügliche Taxverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

	II. Klasse.	III. Klasse.
Mels	Fr. 9. 85	Fr. 7. 05
St. Gallen, den 16. Juli 1890.		

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

Ausnahmetaxen.

408. (^{29/90}) *Taxbegünstigungen für das eidgenössische Schützenfest in Frauenfeld.*

Für den Besuch des vom 20. bis 30. Juli 1890 in Frauenfeld stattfindenden eidgenössischen Schützenfestes werden folgende Taxbegünstigungen gewährt:

I. Im Verkehr V S B — N O B.

1. Den Mitgliedern des schweiz. Schützenvereines, welche sich durch Ausweiskarten als solche zu legitimiren haben:

a. Abgabe von Billeten einfacher Fahrt, gültig zur Hin- und Rückfahrt innert 4 Tagen, vom Tage der Abstempelung an gerechnet. Zu Gunsten der Mitglieder des schweizerischen Schützenvereines werden in vorbezeichnetem Sinne die von solchen in der Zeit von 2 Tagen vor Beginn bis zum Schlusse des Festes gelösten Bilete einfacher Fahrt nach Frauenfeld auch als Fahrtausweis für die Rückfahrt anerkannt, längstens jedoch bis und mit 1. August.

b. Für Gesellschaften von mindestens 16 Personen oder dafür zahlend:

Abgabe von Gesellschaftsbilleten zur Hin- und Rückfahrt nach Frauenfeld N O B mit Verlängerung der Gültigkeitsdauer vom 18. Juli bis 1. August 1890.

2. Den Festbesuchern im Allgemeinen:

a. Abgabe der gewöhnlichen Hin- und Rückfahrtillete nach Frauenfeld N O B mit verlängerter Gültigkeitsdauer vom 18. Juli bis 1. August 1890.

b. Außerdem gelangen in der Zeit vom 19. bis und mit 30. Juli auf unsern sämtlichen Stationen für die Fahrt nach Frauenfeld N O B und zurück Spezialbillete zu reduzierten Taxen mit viertägiger Gültigkeit zur Ausgabe, in der Meinung, daß

dieselben spätestens bis und mit 1. August 1890 als Fahrtausweis anerkannt werden. Bezüglich der Taxen, zu denen diese Billete ausgegeben werden, ist Näheres bei den Ausgabestellen zu erfahren.

3. An Musikkorps, welche als Festmusiken am eidgenössischen Schützenfest in Frauenfeld engagirt sind und sich durch eine Legitimation des Organisationskomite dieses Festes als engagirte Musikkorps ausweisen, ferner an Musikkorps, welche Schützenvereine an das eidgenössische Schützenfest begleiten:

Abgabe halber Billete je für einfache Fahrt nach Frauenfeld N O B und ab Frauenfeld N O B zurück.

II. Im Verkehr via Strassenbahn Frauenfeld-Wil.

Ab den Stationen der Linie Rorschach-St. Gallen-Schwarzenbach und der Toggenburgerbahn nach Frauenfeld (Stadt) via Wil-Strassenbahn werden in der Zeit vom 19. bis 30. Juli direkte Billete sowohl für einfache Fahrt als für Hin- und Rückfahrt, letztere zu ermäßigten Taxen, sowie auch Gesellschaftsbillete ausgegeben, worüber die betreffenden Stationen nähere Auskunft ertheilen. Die Hin- und Rückfahrtillete haben 4 Tage Gültigkeit, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben spätestens bis und mit 1. August 1890 als Fahrtausweis anerkannt werden.

Weitere Vergünstigungen werden weder den Schützen noch den übrigen Festbesuchern im Verkehre via Wil-Strassenbahn gewährt; es berechtigen also insbesondere die Billete einfacher Fahrt die Mitglieder des schweizerischen Schützenvereins nicht zur freien Rückfahrt auf dieser Route.

St. Gallen, den 17. Juli 1890.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

409. (29/90) *Tarif für Zollformalitäten in Basel S C B, vom 1. Mai 1885. Kündigung.*

Der „Tarif für die schweizerischen Zollformalitäten durch das Personal der Eisenbahnverwaltungen auf dem Bahnhof Basel S C B, vom 1. Mai 1885“, wird auf den 1. August 1890 aufgehoben und durch das Reglement und den Tarif betreffend den Bezug der Nebengebühren, vom 1. August 1890, Pos. XI, ersetzt.

Basel, den 15. Juli 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

410. (29/90) *Interner Gütertarif L D, vom 1. Juli 1890. Verlängerung der Ablieferungsfrist für alle durch den offiziellen Camionnagedienst in Davos abzuführenden Frachtgüter.*

Das Publikum wird hiermit in Kenntniß gesetzt, daß der hohe schweiz. Bundesrath unterzeichneter Verwaltung auf gestelltes Gesuch hin für alle

durch den offiziellen Camionnagedienst in Davos den Empfängern zuzuführenden Frachtgüter eine Verlängerung der Ablieferungsfrist von 24 Stunden gewährt hat und zwar in der Meinung, daß, soweit die Adressaten nicht auf spezielle Avisirung verzichten, jede Sendung in reglementarischer Weise zu avisiren ist. Das Publikum wird daher ersucht, sofern es auf die jeweilige Avisirung verzichtet, solches der Güterexpedition Davos-Platz mitzutheilen.

Klosters, den 16. Juli 1890.

Direktion der Schmalpurbahn Landquart-Davos.

B. Verkehr mit dem Auslande.

411. (^{29/90}) Tarif für den sächsisch-schweizerischen Güterverkehr, vom 1. Januar 1887. Aufhebung von Taxen.

Die auf 20. Mai 1889 zur Einführung gelangten Ausnahmetaxen des Spezialtarifs I Genf-transit -- Leipzig von 523,5 bzw. 477,5 Cts. pro 100 Kilogramm, gültig für Sendungen ab Firminy, treten mit 20. Oktober 1890 außer Kraft.

Zürich, den 11. Juli 1890.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

412. (^{29/90}) Reexpeditionstarif Basel badischer Bahnhof-transit (Holland und Belgien) — Central- und Westschweiz, vom 1. Februar 1887. Aenderung.

Die Ziffer 2 b der Transportbestimmungen des benannten Tarifs wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

2 b im Verkehr mit Holland:

„Die Anwendung der Frachtsätze im Verkehr mit Holland findet ohne Beschränkung statt.“

Basel, den 17. Juli 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

C. Transitverkehr.

413. (^{29/90}) Theil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Nachtrag II.

Am 1. August 1890 tritt der Nachtrag II zu Theil II in Kraft, enthaltend Aenderungen und Ergänzungen der Tariftabellen für die italienischen und außeritalienischen Strecken.

Exemplare dieses Nachtrags können bei der Drucksachenkontrolle der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg, sowie bei der Güterexpedition dieser Verwaltung in Basel bezogen werden, zum Preise von M. 1. —.

Luzern, den 17. Juli 1890.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

414. (^{29/90}) *Interner Gütertarif der badischen Staatsbahnen, vom 20. Mai 1890.*

Tarif für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere im internen Verkehr der badischen Staatsbahnen, vom 1. Juli 1888. Aenderungen.

Mit Wirkung vom 1. September 1890 treten in den besonderen Zusatzbestimmungen zum Nebengebührentarif — Seite 11 des badischen Gütertarifs und Seite 11 des Tarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren auf den badischen Bahnen — hinsichtlich der Gebühren für die eisenbahnseitige Besorgung der Zollformalitäten auf den Stationen Basel, Konstanz, Schaffhausen, Singen und Waldshut einige Aenderungen ein, wodurch die Gebühr für Verwiegen der Güter auf der Dezimalwaage von 4 auf 5 Cts. für 100 kg. erhöht wird. Dagegen bringen die übrigen in Betracht kommenden Aenderungen durchweg Ermäßigungen mit sich.

Nähere Auskunft ertheilen das diesseitige Tarifbureau und unsere Güterstationen.

Karlsruhe, den 14. Juli 1890.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

415. (^{29/90}) *Theil II, Heft 2 der mitteldeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. November 1886. Nachtrag XIV.*

Im mitteldeutschen Verbandsheft gelangt am 1. Juli 1890 der Nachtrag XIV zum Tarifheft 2 zur Einführung.

Straßburg, den 1. Juli 1890.

**Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

416. (^{29/90}) *Theil II, Heft III b der belgisch-südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. April 1885. Ergänzung.*

In den Ausnahmetarif d 2 für Basel-transit — Westschweiz im Heft III b des belgisch-südwestdeutschen Tarifs sind in den Abschnitt c (für Eisen des S. T. II u. s. w.) die Stationen Ans Etat (Satz 20, 10 fr.) und Ans L. L. (Satz 20, 12 fr.) mit sofortiger Geltung aufgenommen worden.

Straßburg, den 10. Juli 1890.

**Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**417. (29/90) Theil II, Heft VI b der belgisch-südwestdeutschen
Verbandsgütertarife, vom 1. März 1888. Aenderung.**

Die Frachtsätze für die Stationen Abeele, Comines, Ghistelles, Lendelede, Le Touquet (frontière), Poperinghe, Roulers, Thielt, Thourout und Ypres im Heft VI b des belgisch-südwestdeutschen Gütertarifs sind mit 1. Juli 1890 um den Betrag von je 5 Cts. ermäßigt worden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1890.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mittheilungen des Eisenbahndepartements.

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1890 der Verwaltung der Schmalspurbahn Landquart-Davos die Ermächtigung ertheilt, für alle durch den offiziellen Camionagedienst in Davos dem Empfänger zuzuführenden Frachtgutsendungen eine Verlängerung der Ablieferungsfrist von 24 Stunden zu beanspruchen, in der Meinung, daß, soweit die Adressaten nicht auf spezielle Avisirung verzichtet haben, jede Sendung in reglementarischer Weise zu avisiren sein wird.

Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate & litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1890
Date	
Data	
Seite	1110-1112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 895

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.